## Anlage und Erweiterung von Häfen: Zuständigkeitsfragen im Föderalismus

Prof. Dr. Wilfried Erbguth, Rostock

Tagung
"Verkehrsökonomik und -politik"
29./30. Juni 2017
Freie Universität Berlin

# Gliederung:

- I. Problemlage
- II. Befund
- III. Fortentwicklung
- IV. Fazit

# I. Problemlage

- Häfen als mehrmodale Infrastruktureinrichtungen
- großräumige Bedeutung der Häfen
- Verflechtung mit transeuropäischen Netzen
- Länder <> Bund-Kollisionen

## II. Befund

## 1. Europarecht

- Art. 170 ff. AEUV: Häfen von TEN miterfasst
- TEN-V-VO: Mitgliedstaaten gewährleisten Anbindung an Verkehrsinfrastrukturen zu Lande
- aber: lediglich planungsleitende Wirkung
- aber: EU-Recht lässt innerstaatliche Kompetenzverteilung unberührt

### 2. Nationales Recht

- Zulassungsebene
  - verkehrsbezogen: Bundeswasserstraßen > Planfeststellung § 14 WaStrG (Bund, Art. 87 Abs. 1 S.1, 89 Abs. 2 Satz 1 GG)
  - wasserwirtschaftlich: Wasserstraßen > Planfeststellung, § 68 WHG (Bundesland)
  - lückenfüllend: Hafengesetze (o.ä.) der Bundesländer

- aber: gehören Häfen zu (Bundes-)Wasserstraßen?
  - h.M. (bislang): nein, keine Übertragung auf Bund nach Art. 89 Abs. 1 GG, 97 Abs. 1 WRV
  - aber:
    - Eigentumslage für öffentliches Regime nicht maßgeblich
    - verkehrsträgerhafte Verbindung zwischen Wasserstraßen und Häfen

#### 2. Nationales Recht

- Planungsebene
  - keine Fachplanung nach WaStrG/WHG
  - □ örtlich relevante Häfen: Bauleitplanung, aber § 38 BauGB
  - □ überörtlich raumrelevante Häfen: Raumordnungsplanung
    - Bundesländer: landesweite Programme/Pläne, Regionalpläne
    - Bund: Bundesraumordnungspläne nach § 17 Abs. 2 ROG >
      - Standortkonzepte für Binnen- und Seehäfen
      - von nationaler und europäischer Bedeutung
      - aber: nur verkehrliche Anbindung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung

## III. Fortentwicklung

- Verstärkung der Stellung des Bundes:
- 1. Aufwertung der Beteiligungsrechte (bei § 68 WHG)
- 2. Einheitliche Planfeststellung?
  - umfasst Planfeststellung nach § 14 WaStrG auch diejenige nach § 68 WHG?

### 2. Einheitliche Planfeststellung?

- Erweiterung der Planfeststellung nach § 14 WaStrG (Bund, s.o.!) in ihrer Reichweite
  - auch (hafenbezogen) wasserwirtschaftliche, verkehrliche, wirtschaftliche Fragen u.a.?
- Gesetzgebungskompetenz(en)
  - Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 GG:
    - > nur Verschmutzung durch Schifffahrt
  - Kompetenzkombination?

- ☐ Gesetzgebungskompetenzen
  - Annexkompetenz, wenn
    - enger funktionaler Zusammenhang mit nichtwasserwegerechtlichen Belangen (Wasserwirtschaft, verkehrliche Anbindung zu Lande, Verarbeitung von Gütern etc.) und
    - wirksamer Vollzug nur bei integrativer Berücksichtigung dieser Belange

#### Hier:

- □ Häfen als mehrmodale Wirtschaftsstandorte
- Basisinfrastruktur mit Suprastruktur
- umfassende Betrachtung der Hafeneinrichtungen und ihrer Auswirkungen bei Errichtung oder Erweiterung von Häfen erforderlich
- entsprechend erweiterter Prüfungsansatz bei Hafenvorhaben an Bundeswasserstraßen gesetzlich regelbar

### 3. Fortentwicklung auf Planungsebene?

- "Standorteplanung Häfen" als Fachplanung
  - > durch Einführung in das WaStrG

#### oder

- Raumordnungsplan des Bundes nach § 17 Abs. 2 ROG
  - > Desiderate:
  - Aufstellungspflicht
  - Abbau der alleinigen Ausrichtung auf die Bundesverkehrswegeplanung
  - ☐ Bindungswirkung gegenüber Ländern (ROG 2017!)
  - Ausschlusswirkung gegenüber nicht plankonformen Hafenvorhaben der Länder

## IV. Fazit

- de lege ferenda:
   einheitliches Planfeststellungsverfahren für Errichtung und Erweiterung von Häfen an Bundeswasserstraßen
- de lege lata (dem Grunde nach): raumordnerische Standortplanung für Häfen nach § 17 Abs. 2 ROG
- europarechtlich: (möglichste)Anbindung größerer Häfen an die sonstige Infrastruktur